

BVGer E-4940/2014 vom 17. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4940_2014

FR: TAF E-4940/2014 du 17 février 2015

IT: TAF E-4940/2014 del 17 febbraio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden einzig die Fragen Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zugunsten der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder angeordnet hat. Soweit die Beschwerde Ausführung zum Vollzug enthält, ist darauf nicht einzutreten, weil es am schutzwürdigen Interesse einer Überprüfung fehlt (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet die Ablehnung des Asylgesuchs damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG nicht erfüllten. Im Rahmen von Krieg und allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile würden keine gezielt gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellen. Der Umstand allein, dass sich eine Behörde nach einem Familienmitglied erkundige, erfülle die Flüchtlingseigenschaft ebenso wenig.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Eingabe vor, dass eine behördliche Bedrohung einzelner Familienmitglieder auch Angehörige in den Fokus stelle. Gemäss Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) könne es sogar vorkommen, dass Familienmitglieder an Stelle der gesuchten Person verhaftet würden. Der entscheidende Grund für die Ausreise der Beschwerdeführerin sei gewesen, dass diese Männer der syrischen Behörde persönlich bei ihrer Tochter B._____ vorbeigekommen seien. Somit müsse auch sie mit einer Festnahme rechnen, womit sie mit einer Bedrohung von Leib und Leben rechnen müsse. Zudem sei sie verwitwet, verfüge über keinerlei Schulbildung und sei gesundheitlich angeschlagen. Allein durch die Nähe zu ihrer Tochter B._____, die sich um sie kümmere, könne ihr ein menschenwürdiges Dasein zugesichert werden. Im Schreiben vom 28. Oktober 2014 und der Beschwerdeergänzung bezüglich der Tochter der Beschwerdeführerin wird zudem vorgebracht, dass sich die Gefahr für ihre Tochter B._____ durch die Zusammenarbeit mit dem Verein D._____ und dessen Gründer vergrössert habe und sich das auch auf die Familie auswirke, weshalb die Beschwerdeführerin als Opfer einer gezielten staatlichen Verfolgung anzusehen sei.

E. 4.3

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die asylsuchende Person muss von der Verfolgung konkret betroffen sein. Dabei reicht es nicht aus, auf eine allgemein schlechte Menschenrechtssituation im Herkunftsland hinzuweisen. Vielmehr muss die asylsuchende Person darlegen, dass sie selbst von einer gezielt gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung betroffen war oder begründete Furcht hat, Opfer davon zu werden. Dabei müssen die erlittenen Nachteile eine bestimmte Intensität aufweisen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1). Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, dass die Beschwerdeführerin Syrien wegen ihrer Tochter und der allgemeinen Situation verliess (SEM-Akten, A4/10 S. 6 f.: Frage: "Weshalb haben Sie Syrien verlassen?" Antwort: "Wegen des Krieges dort" sowie A9/9 S. 3 ff.). Eigene Fluchtgründe macht sie nicht geltend. Es gelingt ihr weder vor Vorinstanz noch vor Bundesverwaltungsgericht darzutun, inwiefern sie in ihrer Person gezielt verfolgt wurde oder begründete Furcht vor individueller Verfolgung hat. Das gilt auch in Bezug auf die sinngemäss geltend gemachte Reflexverfolgung, zumal die Tochter der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht erfüllt (Verfahren E-4939/2014, Urteil vom 17. Februar 2015). Um Wiederholungen zu vermeiden kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Gesuch stattzugeben. Es sind demnach keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.